Kundmachung

Neuregelung der ORF-Entgelte und Tarife

Der Österreichische Rundfunk gibt bekannt:

สมพายาคล อาวาก เลยเอเลออล แบบ เวลา เลยเนื่อง

I. Der Aufsichtsrat des Österreichischen Rundfunks hat gemäß § 15 Abs. 2 des Rundfunkgesetzes am 5. Dezember 1972 die Höhe des Rundfunkentgelts (Hörfunkentgelts) und des Fernsehrundfunkentgelts wie folgt bestimmt:

1. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973 beträgt

- a) das Rundfunkentgelt (Hörfunkentgelt) unverändert S 18,- monatlich;
- b) die Höhe des Fernsehrundfunkentgelts unverändert S 43,- monatlich.

2. Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1973 beträgt

die Höhe des Fernsehrundfunkentgelts S 71,— monatlich, mit dessen Bezahlung der Fernsehrundfunkteilnehmer das Recht erwirbt, das Hörfunkprogramm entgeltfrei zu empfangen, sofern ihm von der Post- und Telegraphenverwaltung auch eine Rundfunkhauptbewilligung erteilt wurde.

3. Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1974 beträgt

- a) die Höhe des Rundfunkentgelts (Hörfunkentgelts) S 25,-- monatlich;
- b) die Höhe des Fernsehrundfunkentgelts S 86,— monatlich, mit dessen Bezahlung der Fernsehrundfunkteilnehmer das Recht erwirbt, das Hörfunkprogramm entgeltfrei zu empfangen, sofern ihm von der Post- und Telegraphenverwaltung auch eine Rundfunkhauptbewilligung erteilt wurde.

Die Entgelte werden von der Post- und Telegraphenverwaltung gemäß § 15 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes gleichzeitig mit den Rundfunk- und Fernsehrundfunkgebühren eingehoben.

II. Übergangsbestimmung.

Dem Fernsehrundfunkteilnehmer, der keine Rundfunkhauptbewilligung und kein Hörfunkgerät besitzt, wird die Möglichkeit geboten, bis längstens 31. Dezember 1973 einen Antrag an die Post- und Telegraphenverwaltung zu stellen, der ORF möge ihm einen Rabatt vom Fernsehrundfunkentgelt in der Höhe des Rundfunkentgelts (Hörfunkentgelts) einräumen. Diesem Antrag wird stattgegeben, wenn ihm eine verbindliche, schriftliche Erklärung beigefügt ist, daß der betreffende Fernsehrundfunkteilnehmer kein Hörfunkgerät betreibt.

III. Der Aufsichtsrat des Österreichischen Rundfunks hat ferner gemäß § 8 Abs. 6 lit. e des Rundfunkgesetzes das Tarifwerk des Werbefunks wie folgt bestimmt:

1. Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1973 werden

die auf Grund des Aufsichtsratsbeschlusses vom 4. Juni 1970 in Kraft stehenden Tarife für Hörfunk und Fernsehen (Stand 31. Dezember 1972), minus 8% Entlastung, gemäß Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 15. November 1972 durchschnittlich um 15% erhöht.

2. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1974 werden

die am 1. Juli 1973 in Kraft tretenden Tarife für Hörfunk und Fernsehen durchschnittlich um weitere $15^{\circ}/_{\circ}$ erhöht.

3. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1975 werden

die am 1. Jänner 1974 in Kraft tretenden Tarife für Hörfunk und Fernsehen durchschnittlich um weitere $10^{9/6}$ erhöht.